



Gemeinde  
ÜBERACKERN

Kreuzlinden 11, 5122 Überackern  
Tel. 07727/2912 Fax 07727/2912 14  
e-mail: [gemeinde@ueberackern.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@ueberackern.ooe.gv.at)

## Tarifordnung – ELTERNBEITRÄGE für die Kinderbetreuungseinrichtung der GEMEINDE ÜBERACKERN

Auf Grund des § 14 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 wird folgendes festgelegt:

### I. Allgemeine Bestimmungen

Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist für alle Kinder, nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz, die

- jünger sind als 30 Monate
- für Volksschulkinder in alterserweiterten Gruppen
- für Kinder, die Horte besuchen
- für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, kostenpflichtig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Überackern hat dazu in seiner Sitzung am 28.06.2011 unter TOP) folgende Tarifordnung beschlossen.

### II. Elternbeitrag

## § 1

### Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Zif. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung

2011 sind die Einkünfte des gesamten Vorjahres nachzuweisen.

(3) Die gemäß § 1 der Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr.

Bei gravierenden Einkommensveränderungen (Verringerung um mehr als 20 % des Kindergartenbeitrages)

kann nach Vorlage der neuen Einkommensnachweise eine befristete Neufestsetzung des Elternbeitrages für jeweils drei Monate während des laufenden Kindergartenjahres beantragt werden, die im darauf folgenden Monat ab Antragstellung Berücksichtigung findet.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis spätestens zu Beginn des Besuchs

des Kindergartens nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

(5) Bei (Krisen-)Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 27 Oö.JWG 1991, sofern nicht das Gericht den (Krisen-)Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

## § 2

Elternbeitrag

(1) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen

der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt. Ausgenommen sind

- a) eine allenfalls verabreichte Verpflegung
- b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
- c) Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge.

(2) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

(3) Der Elternbeitrag ist monatlich jeweils am 20. zur Zahlung fällig und wird mittels Bankeinzug

11 Mal pro Jahr eingehoben. Für den Monat Juli wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.

(4) Ab einer Krankheitsdauer von zwei Wochen oder einer vom SV-Träger bewilligten Kur oder Erholung erfolgt gegen Vorlage der ärztlichen Bestätigung die anteilige Rückerstattung des Elternbeitrages.

## § 3

Mindestbeitrag

(1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

- a) für Kinder unter drei Jahren 47 Euro und
- b) im Fall von Kostenpflicht für Kinder über drei Jahren 40 Euro.

(2) Der Mindestbeitrag gemäß § 3 (1) kann vom Gemeindevorstand auf Antrag aus besonders

berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

## § 4

Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbetrag beträgt:

- a) für Kinder unter drei Jahren 169 Euro
- b) für Kinder über drei Jahren 105 Euro.

## § 5

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine kostenpflichtige Kinderbetreuungseinrichtung, wird für das 2. Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

## § 6

### Index

Der Mindest- und der Höchstbeitrag gemäß §§ 3 und 4, der Elternbeitrag gemäß § 7 sowie die

Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 9 Abs. 2 ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden

Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/13. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

## § 7

### Berechnung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder unter drei Jahren

- a) 3,6 % für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden oder
- b) mindestens 4,8 % bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme.

(2) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über drei Jahren

- a) 3 % für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden bzw. bis maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern und
- b) mindestens 4 % bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme.

(3) Der Elternbeitrag für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung umfasst 5 Besuchstage

pro Woche. Bei Anmeldung für 3 Besuchstage pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70 % des Fünf-Tages-Tarifes.

## § 8

### Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

(1) Für nicht kindergartenpflichtige Kinder, die ohne Rechtfertigungsgrund die Kinderbetreuungseinrichtung

nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung besuchen, wird ein Kostenbeitrag eingehoben.

Der Kostenbeitrag wird pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung nicht regelmäßig besucht wird, in der Höhe des Mindestbeitrages gem. § 3 festgesetzt.

(2) Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

- a) Erkrankung des Kindes oder der Eltern
- b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
- c) urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr.

(3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung

unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö.

Kinderbetreuungsgesetz

darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

## § 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge), Veranstaltungsbeiträge und Sonstige Beiträge

(1) Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein Kostenbeitrag in Höhe von monatlich 8 Euro inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer vorgeschrieben.

(2) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) von monatlich Euro 7,00 inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer vorgeschrieben.

(3) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

(4) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge)

und Veranstaltungsbeiträge kann nach telefonischer Terminvereinbarung mit der Kindergartenleitung eingesehen werden.

(5) Die Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Sonstigen Beiträge sind Monatsgebühren. Ausgenommen

sind Verhinderungsgründe gemäß § 2 Abs. 4. Die Kostenbeiträge sind monatlich jeweils am 20. zur Zahlung fällig. Im Monat Juli werden sie entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert. Auf Wunsch der Eltern können diese Beiträge auch 1 x jährlich oder 2 x jährlich eingehoben werden.

## § 10

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2013 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Elternbeiträge-Tarifordnung der Gemeinde Überackern vom 1.09.2011 i.d.g.F. aufgehoben.

Der Bürgermeister:

Horst Patsch